



# Wer nicht spurt, kriegt kein Geld



Wo das „Hauptsache-Arbeit!-Denken“ unreflektiert in den Köpfen vorherrscht, ist der Ruf nach Sanktionen gegen vermeintlich Untätige – Menschen, die ihre Erwerbsarbeit verloren haben oder aus anderen Gründen nicht erwerbstätig sind – nicht weit: „*Wer nicht arbeitet, soll auch nicht ...*“ In den Worten des Gesetzgebers liest sich das so: „**Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit wird nicht nur über Anreize gefördert, sondern auch mit Hilfe von Sanktionen gefordert.**“<sup>1</sup> – „**Grundsätzlich ist dem Erwerbsfähigen jede Erwerbstätigkeit zumutbar**“.<sup>2</sup>

Mit gravierenden Geldkürzungen wird bestraft, wer einen Ein-Euro-"Job" ablehnt oder ein Arbeits„angebot“ nicht antritt – sei es Zeitarbeit zu Niedrigstlohn oder fernab der eigenen beruflichen Qualifikation. Sanktioniert wird nicht nur unterstellte oder tatsächliche Arbeitsverweigerung, sondern auch, wer unpünktlich ist bzw. einen Termin verpasst, wer Unterlagen nicht rechtzeitig oder unvollständig vorlegt, wer sich weigert, eine vorgegebene „Vereinbarung“ zu unterschreiben oder eine nicht weiterbringende Trainingsmaßnahme zu absolvieren. Ziel ist, den ganzen Menschen zum Funktionieren zu bringen, zum Spüren nach den Vorstellungen der Behörde.

Sanktionen bedeuten Kürzungen des Arbeitslosengeldes II (Regelsatz und Wohnkosten); bei wiederholten Pflichtverstößen die *komplette* Streichung.

Es gibt drei Sanktionsstufen von jeweils dreimonatiger Dauer: Bei der ersten Pflichtverletzung wird der Regelsatz um 30 % gekürzt (von 351,- € für alleinstehende Erwachsene). Zugleich fällt der befristete Zuschlag nach Alg-I-Bezug weg. Folgt eine zweite Pflichtverletzung innerhalb eines Jahres, wird der Regelsatz um 60 % gekürzt. Beim dritten Verstoß wird das gesamte Alg II gestrichen, also Regelsatz und Wohnkosten.

Alg-II-Beziehende unter 25 Jahren wird schon bei der ersten Sanktion die gesamte Regelleistung entzogen. Beim zweiten Pflichtverstoß innerhalb eines Jahres werden auch die Wohnkosten gestrichen.

Wer zu einem Termin beim JobCenter nicht erscheint oder sich verspätet, dem wird der Regelsatz um 10% gekürzt, beim zweiten Mal um 20% usw.

Die *Berliner Kampagne gegen Hartz IV* trifft sich jeden 2. u. 4. Mittwoch im Monat um 18.45 Uhr im Mehringhof (Blauer Salon, über dem Mehringhof-Theater, 2.Hof), Gneisenaustr. 2a (U-Mehringdamm; U-Hallesches Tor). (Stand: Okt. 2008)  
Weiteres: [www.hartzkampagne.de](http://www.hartzkampagne.de)

Seit Einführung von Hartz IV sind tausende Erwerbslose wegen „Fehlverhaltens“ bestraft worden, indem man ihnen – beinahe unbemerkt von der Öffentlichkeit – die finanzielle Lebensgrundlage entzog. Bereits für September 2007 weist die Statistik der Bundesagentur für Arbeit **173.796** Sanktionen aus. Inzwischen dürfte diese Zahl noch sehr viel höher liegen. Aktuelle Daten gibt es nicht. Allerdings zeigt die Antwort der Bundesregierung auf eine kleine Anfrage, daß bereits in dem Jahr bis Sept. 2007 der Sanktionsparagraf (§ 31 Sozialgesetzbuch II) viel häufiger angewandt wurde: Die Zahl der Sanktionen stieg von 112.268 (Okt. 2006) auf 173.796 (Sept. 2007); das ist ein Anstieg um 54,8%. (Bundestagsdrucksache 16/8284 v 26.2.2008, S.2)

Sanktionen sind unmenschlich. Daß die Sanktionspraxis obendrein oft rechtswidrig ist und Gegenwehr lohnt, zeigt die Antwort der Bundesregierung: Im Jahr 2007 führten 35 % der Widersprüche gegen eine Sanktion zum Erfolg und 42 % der gegen eine Sanktion gerichteten Klagen. (Bundestagsdrucksache 16/8284 v. 26.2.2008, S. 5 f.)

-----  
**Wir haben dem nachgespürt, welche Erfahrungen sich hinter den Zahlen verbergen. Die Ergebnisse und gute Argumente für ein Aussetzen des Sanktionsparagrafen stellen wir z. Zt. in einer Broschüre zusammen, die in der dritten Novemberwoche fertig werden wird.**

<sup>1</sup> Aus der Begründung zum „Entwurf eines Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ (die offizielle Bezeichnung des Hartz-IV-Gesetzes), Begründung, A. Allgemeiner Teil, III c) (Stand: 25.07.2003)

<sup>2</sup> Ebd., B. Besonderer Teil, Zu Artikel 1 (Zweites Buch Sozialgesetzbuch), zu § 10 Zumutbarkeit